

ZH_OBERGERICHT SB220408 vom 29. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220408

FR: ZH_OBERGERICHT SB220408 du 29 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220408 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Verteidigung ficht – wie schon vor Vorinstanz – die Verwertung des Fahrzeugs Ford Mustang 4.7 V8 Automat gemäss Dispositivziffer 12 an und beantragt, das Auto sei dem Bruder des Beschuldigten, N._____, herauszugeben, eventualiter gegen eine Zahlung von Fr. 18'000.– (Urk. 129 S. 2; Urk. 141 S. 2; Urk. 240 S. 2).

E. 1.1.1

Staatsanwaltschaft Die Anklagebehörde würdigt den Sachverhalt nach Anklageziffer I., Dossier 1 gemäss Anklageschrift vom 12. August 2021, als strafbare Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung und Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. c und d StGB (Urk. D1/67/13/40 S. 18).

E. 1.1.2

Beschuldigter/Verteidigung Die Verteidigung beantragte namens des Beschuldigten einen Freispruch von diesem Anklagevorwurf (Urk. 129 S. 1; Urk. 141 S. 2; Urk. 240 S. 1 und S. 16), wobei sich dieser Antrag primär auf den nach Ansicht der Verteidigung nicht erstellten Sachverhalt abstützt, was vorstehend bereits widerlegt worden ist.

E. 1.1.3

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten unter Dossier 1 gemäss Anklage vom 12. August 2021 der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. d StGB schuldig (Urk. 140 S. 116-119).

E. 1.1.4

Gemäss Vorgang 4 habe der Beschuldigte zusammen mit AQ._____ am 3. September 2019 in Zürich 4.29 Kilogramm Marihuana im Wert von mindestens Fr. 18'000.– an AS._____ verkauft/übergeben, welches Marihuana zuvor im Bereich der AU._____strasse 6 in ... Zürich in einem Drogenbunker zwischengelagert und dort vom Beschuldigten und/oder AS._____ in einen von AS._____ mitgebrachten Rollkoffer geladen worden sei (Urk. D1/67/13/40 S. 11 f.).

E. 1.1.5

Unter Vorgang 5 habe der Beschuldigte zusammen mit AQ._____ am 26. März 2020 im Bereich einer Tiefgarage in der Umgebung des AV._____Platzes/AW._____weges in AR._____ ca. 5 Kilogramm Marihuana für ca. Fr. 24'000.– an BA._____ verkauft/übergeben, welches Marihuana im Bereich der genannten Tiefgarage in einem Drogenbunker zwischengelagert worden sei. Von diesem Marihuana habe in der Folge am

26. März 2020 502 Gramm netto in ... Zürich sicher- gestellt werden können. Die restlichen ca. 4.5 Kilogramm habe BA._____ zuvor einem nicht näher bekannten Abnehmer in BB._____ weiterveräussert/übergeben, von welcher Übergabe der Beschuldigte gewusst habe (Urk. D1/67/13/40 S. 12 f.).

E. 1.1.6

In subjektiver Hinsicht habe der Beschuldigte anlässlich der Vorgänge 3-5 jeweils gewusst, dass die Lagerung und der Verkauf bzw. die Übergabe von Marihuana (Typ: Drogenhanf, THC-Gehalt über 1%) an Drittpersonen in der Schweiz verboten/strafbar sei. Der Beschuldigte habe dies in der Absicht getan, zusammen mit AQ._____ fortgesetzt derartige Verkäufe/Übergaben an Dritte zu tätigen (Urk. D1/67/13/40 S. 11-13).

- 39 -

E. 1.1.7

Schliesslich sei der Beschuldigte am 30. März 2020 im Besitz einer grossen Menge Kokain (49.9 Gramm mit einem Reinheitsgehalt von 62% = 31 Gramm Kokain-Hydrochlorid) im Markt-/Handelswert von ca. Fr. 3'000.– gewesen, welches Kokain er seit ca. 2013/2014 in dem zu seiner Wohnung gehörenden Kellerabteil in einer Schachtel im Holzgestell aufbewahrt habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass diese Menge des Kokains geeignet gewesen sei, mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen, welche Gefährdung der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen habe (Urk. D1/67/13/40 S. 13).

E. 1.2

Die Vorinstanz ordnete in Dispositivziffer 12 ihres Urteils die Verwertung des Fahrzeugs an unter Verwendung des Verwertungserlöses zur Deckung der Verfahrenskosten (Urk. 140 S. 196 und 205). 2. Grundlagen Bezüglich rechtlicher Grundlagen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen im Wesentlichen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 140 S. 194 f.). 3. Subsumtion Die Vorinstanz legte ausführlich und überzeugend dar, weswegen das Fahrzeug Ford Mustang Eigentum des Beschuldigten und nicht seines Bruders N._____ ist, sich jedoch eine Finanzierung aus Deliktserlös nicht nachweisen lässt (Urk. 140 S. 196 f.). Auf diese überzeugenden Erwägungen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Eine Herausgabe des Fahrzeugs an N._____, wie dies vom Beschuldigten beantragt wurde, fällt damit ausser Betracht. Dementsprechend ist der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 12. August 2021 beschlagnahmte Personenwagen der Marke "Ford" (Modell: Mustang 4.7 V8 Automat, Farbe: beige, Jg. 1967, VIN-Nr. 7) in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 140 S. 205) durch die Obergerichtskasse zu verwerten. Der Verwertungserlös ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Anzumerken ist, dass es dem Bruder des Beschuldigten, N._____, selbstverständlich offen steht, sich an der Verwertung zu beteiligen und das Fahrzeug zu ersteigern.

- 91 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Nachdem es auch im Berufungsverfahren bei einem weitgehenden Schuldspruch bleibt, sind die erstinstanzliche Kostenauflegung (Dispositivziffer 24) und die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger 10 (C._____) für die Untersuchung und das erstinstanzliche Hauptverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr.

4'100.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Dispositivziffer 28), zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.2.1

Der Beschuldigte führte im Rahmen der Schlusseinvernahme aus, die Sachverhalte gemäss Vorgängen 1, 2, 3 und 5 nicht anzuerkennen bzw. die Aussage dazu zu verweigern (Urk. D1/67/2/9 S. 4 f.). Den Sachverhalt gemäss Vorgang 4 – mit Ausnahme der Beteiligung von AQ._____ – und den "Besitz/Aufbewahrung von mind. ca. 50 Gramm Kokain" anerkannte er dagegen (Urk. D1/67/2/9 S. 5 und S. 8 f.).

E. 1.2.2

Vor Vorinstanz anerkannte der Beschuldigte dann auch die Vorgänge 3-

E. 1.2.3

Demzufolge wurde seitens der Verteidigung vor Vorinstanz hinsichtlich Vorgang 1 geltend gemacht, die Beweismittel würden für eine Verurteilung nicht genügen (Urk. 129 S. 35 ff.), ebenso wurde Vorgang 2 bestritten (Urk. 129 S. 37 ff.). Demgegenüber wurden die Vorgänge 3-5 entsprechend der Anerken-

- 40 - nung des Beschuldigten ebenfalls anerkannt (Urk. 129 S. 43). Hinsichtlich des Vorwurfs "Besitz/Aufbewahrung von mind. ca. 50 Gramm Kokain" wurde mangels entsprechenden Wissens und Willens des Beschuldigten ein Freispruch beantragt (Urk. 129 S. 1 und S. 39 f.).

E. 1.2.4

Im Rahmen des Berufungsverfahrens bestätigte der Beschuldigte sein Teilgeständnis im Rahmen dessen, wie bereits vor Vorinstanz erfolgt (Prot. II S: 37 ff.). Ebenso hielt die Verteidigung an ihren vor Vorinstanz gestellten Anträgen fest (Urk. 240 S. 1 und S. 3-12).

E. 1.3

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren unter Anrechnung der erstandenen Haft und merkte vor, dass sich der Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug befand (Urk. 140 S. 184 f.). 2. Strafzumessungsgrundsätze

E. 1.3.1

Objektiver Tatbestand In objektiver Hinsicht besprach der Beschuldigte anlässlich der Autofahrt zum Restaurant V._____ am 14. März 2020 die Vorgehensweise eines Überfalles auf C._____ mit Q._____. Dabei legte er dar, wie C._____ hätte zu Boden respektive zu Fall gebracht werden sollen und wie man im Falle von Gegenwehr einen Hammer gegen das Schienbein sowie, falls nötig, gegen den Kopf eingesetzt hätte. Zudem erläuterte er, dass der Hammer in einem Gully hätte entsorgt werden sollen, Q._____ und die Mittäter zunächst hätten mit dem Fahrzeug von "U._____" flüchten und sich danach nach kurzer Fahrt hätten trennen sollen. Die betreffende Fahrt zum Restaurant V._____ erfolgte mit dem Zweck, Q._____ zu zeigen, wer genau C._____ ist und um diesen ausfindig zu machen. Zudem unternahm der Beschuldigte vier Tage später mit den auch für den Überfall vorgesehenen "T._____" und "U._____" eine Tatortbesichtigung am Wohnort von C._____ in R._____. Am 23. März 2020, also wiederum fünf Tage nach dem Erkennen, übergab der Beschuldigte schliesslich Q._____ ein abhörsicheres Mobiltelefon im Hinblick auf den geplanten Überfall, wodurch er nicht nur organisatorische, sondern auch technische Vorbereitungsmaßnahmen traf. Bei diesem

Tathandeln zeigen sich die Absichten des Beschuldigten an den "raubtypischen" Abklärungen – geografische und logistische Gegebenheiten am Überfallort, Informationsbeschaffung betreffend das Opfer u.a. mittels Eröffnung eines Instagram-Accounts – bzw. der Weitergabe entsprechender Erkenntnisse an die für den Überfall vorgesehenen Personen. Durch dieses Vorgehen traf der Beschuldigte zielstrebig, systematisch und mit einem gewissen zeitlichen Aufwand mehrere konkrete Vorbereitungshandlungen für den in Aussicht genommenen Angriff, einschliesslich einer schweren Körperverletzung mittels Schlägen mit dem Hammer gegen das Schienbein und das Gesicht bei Gegenwehr oder falls C._____ in Begleitung einer weiteren Person gewesen wäre. Durch den bereits hohen Detaillierungsgrad des Tatplans manifestierte der Beschuldigte eine so hohe Tatbereitschaft, dass sich der zwingende Schluss auf-

- 50 - drängt, der Beschuldigte habe psychologisch die Schwelle der Tatausführung erreicht. Insbesondere manifestieren die Planmässigkeit und Zielstrebigkeit der getroffenen Vorkehrungen die Absicht der Begehung einer entsprechenden Straftat und verweisen in ihrer Gesamtheit mit hinreichender Deutlichkeit auf den Verbrechensplan. So hätte der Beschuldigte letztlich nur noch den Befehl an die ausführenden Mittäter zum Loslegen erteilen müssen. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

E. 1.3.2

Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte bezüglich des geplanten Angriffs zulasten von C._____ wissentlich, willentlich und damit direkt vorsätzlich. Bezüglich möglicher Verletzungen von C._____, die dieser anlässlich der Tatbegehung hätte erleiden können, nahm der Beschuldigte für den Fall der Gegenwehr auch in Kauf, dass C._____ durch die ausführenden Täter Schläge mit einem Hammer gegen das Schienbein und den Kopf hätten versetzt werden können, da bei einem Einsatz des Hammers gegen den Gesichtsbereich des Opfers die konkrete Möglichkeit namentlich von lebensbedrohlichen Folgen oder bleibenden Schädigungen lebenswichtiger Organe bestand. Die Möglichkeit einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB wurde anlässlich der Tatplanung mithin in Kauf genommen und der Beschuldigte rechnete damit, dass dies geschehen könnte, wodurch Eventualvorsatz gegeben ist.

E. 1.3.3

Konkurrenz Die Vorinstanz gelangte im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung zur Ansicht, dass entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft trotz der Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung bloss ein Schuldspruch wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen zu Raub zu erfolgen habe. Gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB liege ein qualifizierter Raub nämlich – unter anderem – vor, wenn der Täter dem Opfer eine schwere Körperverletzung zufüge. Der qualifizierte Raubtatbestand umfasse diese Variante eines Raubes – Raub mit Zufügung einer schweren Körperverletzung – also bereits. Zudem werde in einem solchen Fall die schwere Körperverletzung von Art. 140 Ziff. 4 StGB konsumiert (TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.],

- 51 - Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2021, Art. 140 N 27). Eine allfällige schwere Körperverletzung wäre demgemäss vom Raubtatbestand vollumfänglich umfasst gewesen, weshalb lediglich ein Schuldspruch wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen zu Raub erfolgen könne (Urk. 140 S. 118). Gemäss erstelltem Sachverhalt lässt sich die konkrete Planung auch eines Raubs zulasten des designierten Opfers im Gegensatz zur Vorinstanz nicht nachweisen. Die Subsumtion

der Tathandlungen unter Art. 260bis Abs. 1 lit. d StGB fällt damit ausser Betracht. Demzufolge ist der erstellte Sachverhalt unter den Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. c StGB zu subsumieren. Hierdurch wird zudem auch kein Widerspruch zum Verfahren von Q._____ bewirkt, der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 16. Mai 2023, SB210462, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. c StGB schuldig gesprochen wurde.

E. 1.3.4

Fazit Der Beschuldigte ist somit unter Anklageziffer I., Dossier 1 gemäss Anklage vom 12. August 2021 der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. c StGB schuldig zu sprechen. 2. Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 2

Grundlagen der Beweiswürdigung Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 140 S. 35 ff.). Ergänzend ist zur Beweiswürdigung zu erwähnen, dass die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung bedeutet, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Person ihre Täterschaft nachzuweisen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten und hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Das Recht zu schweigen gehört zum allgemein anerkannten Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E. 5.1; BGE 144 I 242 E. 1.2.1). Gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder eine andere verweigerungsrechtliche Person, potentiell belastende Beweisunterlagen herauszugeben oder be-

- 20 - lastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrechtes) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E. 8.3.1). Unzulässig ist namentlich auch, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1). Demgegenüber ist es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2, 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176] und 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 9'000.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

E. 2.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Bewertung des Verschuldens richtet sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2.1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Um-

- 57 - stände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 144 IV 217 E. 2 f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022, E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2).

E. 2.1.3

Vorinstanz Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten unter Anklageziffer II., Dossier 2 gemäss Anklage vom 12. August 2021 der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG schuldig, womit sie das Vorliegen des Qualifikationsmerkmals der Bandenmässigkeit verneinte (Urk. 140 S. 157- 162).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung weitgehend. Ebenso unterliegen die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger 1 mit ihren zurückgezogenen Berufungen. Die

beiden Rückzüge führten indessen im Gegensatz zur materiell behandelten Berufung des Beschuldigten nur zu geringem Aufwand. Dasselbe gilt für die Anschlussberufung des Privatklägers 10, der zufolge Rückzugs ebenfalls unterliegt, wobei sich sein Rechtsmittel aber lediglich auf einen untergeordneten Nebepunkt bezog. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind daher zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im übrigen Betrag auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bezüglich der Verteidigungskosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 22'000.– inklusive Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 242), aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 92 -

E. 2.3.1

Grundtatbestand Unter Vorgang 1 gelangte die geplante Lieferung von Drogenhanf gemäss erstelltem Sachverhalt nicht in die Schweiz, weswegen ein Einführen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG insofern nicht erfüllt ist. Der Beschuldigte war insofern aber massgeblich in die Planung/Organisation der Lieferung involviert, wobei das Scheitern der Einfuhr gemäss seiner Aussage (Prot. II S. 37) nur mit technischen Problemen am Lieferfahrzeug zusammenhing. Sein Tathandeln ist somit ohne weiteres

- 53 - unter die Tatbestandsvariante des Treffens von Anstalten bezüglich einer Einfuhr gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG zu subsumieren (vgl. hierzu die Verteidigung [Prot. II S. 46]). Die Tathandlungen gemäss den Vorgängen 3-5 sind als Einführen (lit. b) und Veräussern/in Verkehr bringen (lit. c) zu würdigen. Hinsichtlich des Kokains wird schliesslich der Grundtatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Form des Besitzes/Aufbewahrens erfüllt.

E. 2.3.2

Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen Das Qualifikationsmerkmal gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wird erfüllt, wenn Kokaingemisch mindestens 18 Gramm des reinen Wirkstoffs enthält (BGE 138 IV 100 E. 3.2). Bei Marihuana bzw. dessen Wirkstoff THC stellt sich die Frage gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung demgegenüber unabhängig von der betroffenen Menge von vornherein nicht. Der Beschuldigte war gemäss erstelltem Sachverhalt im Besitz von 31 Gramm reinem Kokain-Hydrochlorid, womit die Grenze zum schweren Fall klar überschritten wurde. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG gelangt denn auch zur Anwendung, wenn die Droge noch nicht an Dritte abgegeben wurde, aber zur Abgabe an Dritte bestimmt war, weshalb bereits der Besitz einer qualifizierten Drogenmenge eine ausreichende Gefährdung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG begründen kann (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 4.3.2). In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte grundsätzlich wissentlich, willentlich und somit vorsätzlich. Was die Gefährdung einer Vielzahl potenzieller Konsumenten des Kokains betrifft, so rechnete der Beschuldigte damit und nahm sie in Kauf, womit insofern Eventualvorsatz vorliegt.

E. 2.3.3

Bandenmässigkeit Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen des Qualifikationsmerkmals der Bandenmässigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG beim Cannabishandel zusammen mit AQ._____ (Urk. 140 S. 158-160). Nachdem seitens der Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgezogen worden ist, braucht dieses Qualifikationsmerkmal vorliegend nicht geprüft zu werden.

- 54 -

E. 2.3.4

Gewerbsmässigkeit In Vorgang 1 organisierte der Beschuldigte die Einfuhr von Marihuana im Wert von € 23'000.–, was Fr. 25'771.55 bei einem Kurs von 1.1205 am 7. Juni 2019 entsprach. Gemäss Vorgang 3 verkaufte/übergab der Beschuldigte Marihuana in einem Wert von ca. Fr. 14'400.–. Weiter wies das in Vorgang 4 übergebene/verkaufte Marihuana einen Wert von mindestens Fr. 18'000.– und dasjenige in Vorgang 5 einen Wert von ca. Fr. 24'000.– auf. Addiert ergibt sich ein Betrag von Fr. 82'171.55, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch keinen grossen Umsatz darstellt. Die Vorgänge 1, 3 und 4 fanden alle zwischen dem 28. Mai 2019 und dem 3. September 2019 und damit in einer relativ kurzen Zeitspanne von bloss etwas mehr als drei Monaten statt, der Vorgang 5 erfolgte nur rund ein halbes Jahr später. Aus den unzähligen aufgezeichneten Gesprächen im Seat Leon und den vielen Telefonaten, die zwecks Organisation des Marihuanahandels erforderlich waren, geht hervor, dass der Beschuldigte dem Marihuanahandel nach der Art eines Berufes bzw. zumindest einer nebenberuflichen Tätigkeit nachging, der einen erheblichen Aufwand generierte. Weiter erzielte er Einnahmen, die einen wesentlichen Teil seines Einkommens neben seiner IV-Rente dargestellt haben dürften. Exemplarisch führte er hierzu im Gespräch vom 25. März 2020 aus, dass, wenn BA._____ fünf Kilogramm Marihuana beziehe, er ein Mill (gemeint Fr. 1'000.–) verdiene (Beilage zu Urk. D2/67/2/4). Und in einem Gespräch mit seiner damaligen Ehefrau vom 22. Mai 2019 im Seat Leon sagte er, früher habe man "an einem Kilo Gras" Fr. 1'000.– bis Fr. 1'500.– verdient, jetzt verdiene man "an einem Kilo Gras" wegen der Konkurrenz, da jeder Gras "reinbringe", bloss noch Fr. 300.– bis Fr. 500.– (Beilage zu Urk. D2/2/2). Vor Vorinstanz gestand der Beschuldigte zudem ein, dass er mit Marihuana gehandelt habe, um einen Nebenverdienst zu erzielen (Urk. 127 S. 16). Der Cannabishandel stellte für den Beschuldigten somit im Tatzeitraum durchaus einen relevanten Nebenverdienst dar. Das Qualifikationsmerkmal gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG wird aber dennoch nicht erfüllt, da nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung weder der hierfür notwendige grosse Umsatz noch ein grosser Gewinn erstellt sind.

- 55 -

E. 2.3.5

Fazit Der Beschuldigte ist somit unter Anklageziffer II., Dossier 2 gemäss Anklage vom 12. August 2021 der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG schuldig zu sprechen. Demgegenüber ist er vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG betreffend Dossier 2, Vorgang 2, freizusprechen. 3. Zusammenfassung

E. 2.4

Seitens der erbetenen Verteidigung wurde mit ihren Beilagen zwar eine Honorarnote eingereicht (Urk. 246), jedoch wurde kein Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung gestellt. Zudem unterliegt der Beschuldigte auch hinsichtlich der Frage der Landesverweisung weitestgehend, weswegen ein diesbezüglich gestellter Antrag abzuweisen gewesen wäre. Anzumerken ist, dass nebst der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten zur Gewährung einer genügenden Verteidigung auch keine Notwendigkeit einer zusätzlichen erbetenen Verteidigung bestanden hätte, äusserte sich der amtliche Verteidiger doch bereits vor Vorinstanz ausführlich zur Frage der Landesverweisung (Urk. 129 S. 46 ff.). Es wird beschlossen: 1. Die Rückzüge der Berufung und der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich sowie der Berufung des Privatklägers 1 werden vorgemerkt. 2. Die Anschlussberufung des Privatklägers 10 wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. Juni 2022 bezüglich Dispositivziffern 1 al. 3 und 4 (Schuldsprüche betreffend mehrfache Sachbeschädigung), 2 (Freisprüche), 5 (Verzicht Verlängerung Probezeit), 7 (Verzicht Ersatzforderung), 8 (Verwendung beschlagnahmte Barschaft), 9-11 (Einziehung der Betäubungsmittel und Mobiltelefone), 13-15 (Vernichtung und Herausgabe von Asservaten und Gegenständen), 16-21 (Zivilforderungen), 22 (Kostenfestsetzung), 23 (Entscheid über Untersuchungskosten) sowie 25-27 (diverse Entschädigungen) in Rechtskraft erwachsen ist. 4. Gegen Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung

- 93 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. 5. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im ■ Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im ■ Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG sowie der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung ■ im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. c StGB. 2. Vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG betreffend Dossier 2, Vorgang 2, wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'329 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 12. August 2021 beschlagnahmte Personenwagen der Marke "Ford" (Modell: Mus-

- 94 - tang 4.7 V8 Automat, Farbe: beige, Jg. 1967, VIN-Nr. 7) wird durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Verwertungserlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 24) und die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger 10 (C._____) für die Untersuchung und das erstinstanzliche Hauptverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'100.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Dispositivziffer 28),

werden bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 9'000.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 22'000.– amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.). 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich das Migrationsamt des Kantons Zürich den Vertreter des Privatklägers 1 (B._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers den Vertreter der Privatkläger 3, 6 und 7 (E.____ GmbH, F.____, G.____) vierfach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft den Vertreter der Privatkläger 4 und 9 (I.____ GmbH, L.____) dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft den Vertreter des Privatklägers 10 (C.____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers die Privatklägerin 2 (H.____) den Privatkläger 5 (J.____)

- 95 - die Privatklägerin 8 (K.____) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich den Vertreter des Privatklägers 1 (B.____) für sich und zuhanden des Privatklägers den Vertreter des Privatklägers 10 (C.____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers das Bundesamt für Polizei, fedpol die weitere Privatklägerschaft auf Verlangen hin innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs (unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B die Kasse des Bezirksgerichts Zürich betreffend Dispositivziffern 6. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 96 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 29. Oktober 2024 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw Gitz

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schwe-

- 77 - ren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der

Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sogenannte Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.1.2). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.3.2). Eine bestimmte Anwesenheitsdauer führt nicht automatisch zur Annahme eines Härtefalls. Zu berücksichtigen sind vielmehr und namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz und in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.2; 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz – in aller Regel als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist (1. kumulative Voraussetzung). Bei der allenfalls anschliessend vorzunehmenden Interessenabwägung (2. kumulative Voraussetzung) ist der betroffenen Person mit zunehmender Anwesenheitsdauer ein gewichtigeres privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. Hingegen kann davon

- 78 - ausgegangen werden, dass die in der Schweiz verbrachte Zeit umso weniger prägend war, je kürzer der Aufenthalt und die in der Schweiz absolvierte Schulzeit waren, weshalb auch das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz weniger stark zu gewichten ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.3; 6B_1294/2022 vom 8. August 2023 E. 4.3.2; 6B_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.4.2; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich und zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.3).

E. 3.1.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht war der Beschuldigte am 30. März 2020 im Besitz von 31 Gramm reinen Kokain-Hydrochlorids (Reinheitsgrad von 62%), das er seit 2013/2014 bei sich aufbewahrte. Diese Aufbewahrungszeit ist zwar als aussergewöhnlich lang zu bezeichnen. Das Gefährdungspotenzial des Kokains war angesichts der reinen Aufbewahrung aber nicht höher, als wenn es schneller wieder weitergegeben worden wäre. Zu berücksichtigen ist, dass es sich innerhalb des qualifizierten Falles noch um eine eher geringe Betäubungsmittelmengende handelte,

- 60 - indem die hierfür relevante Menge um weniger als das Doppelte übertroffen wurde. Indem der Beschuldigte das Kokain gemäss nicht widerlegbarer Aussage einfach für jemand anderen aufbewahrte (Urk. 129 S. 39), lässt sich über seine Rolle nichts Näheres sagen. Insgesamt ist die objektive Tatschwere innerhalb des weiten Strafrahmens im leichten Bereich anzusiedeln.

E. 3.1.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz hinsichtlich des Besitzes des Kokains, während er die Gesundheitsgefährdung vieler Menschen jedoch lediglich in Kauf nahm, weswegen insofern von Eventualvorsatz auszugehen ist. Dass hinsichtlich Gesundheitsgefährdung der Konsumenten nur Eventualvorsatz vorliegt, stellt bei Betäubungsmitteldelikten indessen die Regel dar und vermag sich nicht verschuldensmindernd auszuwirken. Über das eigentliche Motiv des Beschuldigten, weswegen er die Drogen für jemand anders aufbewahrte, ist nichts bekannt. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe mithin nicht relativiert.

E. 3.1.3

Zwischenfazit Ausgehend von einem leichten Verschulden erscheint eine Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.2

Vorab ist auf die Erwägungen bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, dessen Vorstrafe im Rahmen der Täterkomponente bei der Strafzumessung (Erw. IV.4.1. und 4.2.1.) sowie auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 140 S. 187-189) zu verweisen.

E. 3.2.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht organisierte der Beschuldigte die Einfuhr von mehreren Kilogramm Marihuana in die Schweiz, wobei diese letztlich einzig aufgrund technischer Probleme beim Lieferfahrzeug nicht zustande kam, weswegen sein Tathandeln als Anstalten zu einer Einfuhr treffen zu würdigen ist. Bei seinem Vorgehen legte der Beschuldigte einen hohen Grad an Planung an den Tag. Dabei zeigt sich, dass er nicht mehr auf unterster Stufe in der Hierarchie des Marihuanahandels anzusiedeln war, sondern vielmehr war er der Hauptorganisator, der die notwendigen Abklärungen vornahm und sich um die Anmietung des Kurierfahrzeugs kümmerte.

- 61 - Die Vorinstanz erwog (Urk. 140 S. 173), dass zu berücksichtigen sei, dass sich der vorliegende Handel mit Betäubungsmitteln nicht auf harte Drogen, sondern lediglich auf Marihuana bezog, dessen Gefährdungspotential für die Gesundheit der Konsumenten – im Vergleich zu den ebenfalls unter Art. 19 BetmG zu subsumierenden harten Drogen – gering ausfalle. Die Gefahren, die vom Konsum von Cannabis für die menschliche

Gesundheit ausgehen, unterschritten jene der harten Drogen deutlich und blieben in mehrfacher Hinsicht selbst hinter jenen des Alkohols zurück (vgl. hierzu auch BGE 120 IV 256 E. 2.b f., m.w.H.). Dies ist zwar grundsätzlich richtig. So kann zwar gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wie auch herrschender Lehre bei Cannabis-Produkten auch beim Handel mit relativ hohen Mengen zu Recht keine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG angenommen werden. Wenn aber gegenüber Betäubungsmitteln wie z.B. Heroin, Kokain oder synthetischen Drogen ein weit geringeres Gefährdungspotential vorliegt, so kann dieses doch keineswegs verharmlost werden. Die Tatsache, dass THC-arme Produkte mittlerweile legal sind und auch bezüglich anderen Cannabis-Produkten die Diskussion über eine mögliche Legalisierung in den letzten Jahren wieder aufgekommen ist, vermag daran nichts zu ändern. Gerade der vielfach vorgenommene Vergleich mit stark-alkoholischen Getränken zeigt, dass eine Verharmlosung fehl am Platz ist, zumal eine unabhängige Qualitätskontrolle zur Sicherheit der Konsumenten bei Cannabis-Produkten, wie sie vom Beschuldigten organisiert bzw. importiert wurden, angesichts der Illegalität nicht möglich ist. Von einer Ungefährlichkeit der Tathandlungen des Beschuldigten und seiner Mittäter für die Konsumenten kann also keine Rede sein. Insgesamt ist die objektive Tatschwere als noch leicht einzustufen.

E. 3.2.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Der nicht süchtige Beschuldigte delinquierte aus reinem Gewinnstreben, was er vor Vorinstanz einräumte (Urk. 127 S. 16). Sein Tatmotiv war mithin rein finanzieller Natur und ist daher als egoistisch zu bezeichnen. Auch wenn der Beschuldigte als IV-Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebte, kann doch von einer

- 62 - eigentlichen finanziellen Notlage keine Rede sein. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedoch nicht relativiert.

E. 3.2.3

Strafart Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. August 2015 wurde der Beschuldigte wegen Landfriedensbruchs und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 236). Diese Verurteilung ist zwar nur teilweise einschlägig und liegt im heutigen Zeitpunkt bereits neun Jahre zurück. Im Deliktszeitraum war die Probezeit aber erst seit gut einem Jahr abgelaufen. Der Beschuldigte liess sich von jener Geldstrafe offensichtlich nicht von der Begehung neuerlicher Straftaten abschrecken. Im Gegenteil gebärdete er sich im Zeitraum 2019/2020 bis zu seiner Verhaftung als eigentlicher Intensivstraftäter, der eine Vielzahl von Delikten beging, die vorliegend zur Aussprechung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe führen. Dass sich der Beschuldigte vor diesem Hintergrund von der Aussprechung einer Geldstrafe für diesen einen Deliktsvorwurf in genügendem Masse beeindruckt liesse, ist daher nicht anzunehmen. Zu Recht wird denn auch seitens der Verteidigung keine Geldstrafe als Strafart beantragt. In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist daher für diesen Tatvorwurf eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 3.2.4

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.2.5

Insgesamt ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschuldigten je- denfalls in denjenigen Fällen als unglaubhaft bzw. Schutzbehauptungen zu qualifi- zieren sind, in denen sie klaren Erkenntnissen aus den abgehörten Gesprächen entgegenstehen.

E. 3.2.6

Auch hinsichtlich der Frage, wann die angebliche "Ansage" hätte erfol- gen sollen, machte der Beschuldigte widersprüchliche Aussagen. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 31. März 2020 sagte er aus, dass man diese am 18. März 2020 in R._____ gemacht hätte, falls man C._____ gesehen hätte (Urk. D1/67/2/2 S. 4 F/A 17). In späteren Einvernahmen vom 25. Juni 2020 und vom 9. Juli 2020 führte er dagegen an, man hätte die "Ansage" bereits am 14. März 2020 beim Re- staurant V._____ gemacht (Urk. D1/67/26 S. 6 F/A 45; D1/67/2/7 S. 10 F/A 45). Auf diesen Widerspruch angesprochen führte er lediglich aus, gemeint sei gewesen, dass sie beim Antreffen von C._____ eine "Ansage" machen würden. Er habe ge- wollt, dass es schon am 14. März 2020 beim V._____ gemacht wird. Da sie ihn dann aber nicht angetroffen hätten, hätte die "Ansage" gemacht werden sollen, wenn sie C._____ angetroffen hätten; so auch am 18. März 2020, als sie nach R._____ gefahren seien, um zu schauen, wo C._____ wohne (Urk. D1/67/2/8 S. 7). Warum er aber erst in späteren Aussagen ausgeführt hatte, man habe die "Ansage" bereits am 14. März 2020 machen wollen, und er dies nicht bereits in der Haftein- vernahme so aussagte, sondern explizit den 18. März 2020 nannte, vermochte er nicht darzulegen. Auch hier wäre wiederum anzunehmen, dass er sich nur rund zwei Wochen später noch zu erinnern vermocht hätte. Dass der Beschuldigte in späteren Einvernahmen plötzlich ein früheres Datum nannte, erweckt den Ein- druck, dass er bemüht war, die ganze Aktion als weniger geplant zu schildern. Der Widerspruch spricht jedenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen. Zudem ist anzumerken, dass ein Vorgehen mit drei Männern gegen C._____ mitten in Zürich beim Restaurant V._____ am frühen Abend wenig plausi- bel wirkt, wobei dies unabhängig davon gilt, was genau geplant war.

E. 3.2.7

Korrespondierend mit dem widersprüchlichen Aussageverhalten des Beschuldigten erscheint, dass der Beschuldigte die äusseren Umstände wie z.B. die Fahrten zum Restaurant V._____ und nach R._____ zwecks Auskundschaften sowie abgehörte Gespräche nicht bestritt, jedoch deren Inhalte und seine Pläne zu verharmlosen versuchte. So machte er geltend, die Fahrt nach R._____ sei erfolgt, weil er habe wissen wollen, ob C._____ noch immer dort wohne (Urk. D1/67/2/7 S. 6 F/A 28). Auf Vorhalt, dass in einem Gespräch zwischen ihm und W._____ Ers- terer drei Mal das Wort "ausnehmen" benutzt habe, machte er geltend, er habe

- 25 - einfach Infos von W._____ über C._____ haben wollen (Urk. D1/67/2/7 S. 7 F/A 33 und F/A 35). Weswegen der Beschuldigte W._____ gegenüber hätte von einem geplanten Raub zulasten C._____s sprechen sollen, wenn er doch nur eine so ge- nannte "Ansage" geplant hätte, vermochte er nicht zu erklären und erscheint un- plausibel. Bezüglich des sich in seinem Auto befindlichen Hammers erklärte er, die- sen zusammen mit anderem Werkzeug im Auto zu haben (Urk. D1/67/2/7 S. 9 F/A 42). Diese Bagatellisierung ergibt wiederum wenig Sinn vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte an sich gar nicht bestritt, dass geplant gewesen sei, einen Hammer gegen C._____ einzusetzen, wenn dieser sich gegen die angebliche "An- sage" zur Wehr gesetzt hätte. Vor demselben Hintergrund des

bagatellisierenden Aussageverhaltens sind schliesslich die Depositionen des Beschuldigten zu sehen, wenn er ihm zur Last gelegte Vorhalte bzw. seine mittels der Audiodateien belegten Aussagen herunterspielte und ausführte, er habe bloss "Gangstergeschichten" erzählt (Urk. D1/67/2/5 S. 7 F/A 53) bzw. er "nehme die Jungs einfach hoch" (Urk. D1/67/2/5 S. 7 F/A 55, S. 11 F/A 84) respektive er habe "geblufft" (Urk. D1/67/2/5 S. 10 F/A 77 f.) und "geprahlt" (Urk. D1/67/2/5 S. 11 F/A 84). Auch hierzu ist zu bemerken, dass ein solches Vorgehen unplausibel erscheint, insbesondere dass sich die Beteiligten über ein ganz anderes Vorgehen unterhalten haben sollten, als es effektiv geplant gewesen wäre.

E. 3.2.8

Soweit der Beschuldigte geltend machte, es sei bei den Planungen mit Q._____ lediglich um eine "Ansaage" gegenüber C._____ gegangen und er habe zu Q._____ gesagt, er wolle die Aktion abbrechen, sind die Aussagen des Beschuldigten somit unglaubhaft.

E. 3.3

Der mittlerweile 35-jährige Beschuldigte wurde in der Schweiz geboren, wuchs hier auf, besuchte sämtliche Schulen in der Schweiz, so dass er seit früher Kindheit die deutsche Sprache spricht. Er lebt schon sein ganzes Leben in der Schweiz und verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Insoweit besteht zweifellos eine starke Verwurzelung mit dem Land, was für das Vorliegen eines Härtefalls spricht.

- 79 -

E. 3.3.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht übergab respektive verkaufte der Beschuldigte vorliegend gemeinsam mit weiteren Personen mehrere Kilogramm Marihuana hier in der Schweiz. Grundsätzlich kann im Übrigen auf die vorstehenden Erwägungen ge-

- 63 - mäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.1.). Auch bei diesem Tatvorwurf ist die objektive Tatschwere als noch leicht einzustufen.

E. 3.3.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht kann auf die vorstehenden Erwägungen gemäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.2.). Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedoch nicht relativiert.

E. 3.3.3

Strafart In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist auch für diesen Tatvorwurf eine Freiheitsstrafe auszusprechen, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorstehenden Erwägungen bezüglich Vorgang 1 zu verweisen ist (Erw. 3.2.3.).

E. 3.3.4

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.3.5

Die Aussagen von Q._____ sind somit in den erwähnten Punkten unglaubhaft und sind zur Entlastung des Beschuldigten nicht geeignet.

- 28 -

E. 3.4

In wirtschaftlicher Hinsicht vermochte der Beschuldigte dagegen nie richtig Fuss zu fassen. Zwar schloss er eine IV-Anlehre als Produktionsassistent ab, nachdem er zuvor diverse Schnupperlehren u.a. als Bäcker und Koch absolviert hatte. Nach diversen gesundheitlichen Rückschlägen konnte er keinen Beruf antreten und erhielt später eine IV-Rente im Umfang von 70% zugesprochen. So leidet er nach eigenen Angaben an zystischer Lungenfibrose, die mittels eines Sprays behandelt werden kann. Auch eine ihm gemäss Einschätzung der IV offenbar zumutbare Teilzeiterwerbstätigkeit im Umfang von rund 30% vermochte er nicht zu finden. Seine deliktische Tätigkeit im vorliegenden Verfahren – er betätigte sich u.a. mit der Organisation des Cannabishandels und wollte sich mittels der Sachbeschädigungen ein eigenes Lokal verschaffen – zeigt, dass dem Beschuldigten zumindest eine gewisse reduzierte Erwerbstätigkeit durchaus möglich gewesen wäre. Immerhin war er während des vorzeitigen Strafvollzugs arbeitstätig (Urk. 233 S. 2 ff.) und plant ab 1. November 2024 die Aufnahme einer 25%-Erwerbstätigkeit in einem neu eröffneten Geschäft seines Bruders und dessen Geschäftspartner (Prot. II S. 20). Wenn der Beschuldigte wirtschaftlich also nie effektiv Fuss zu fassen vermochte, so geschah das sicher teilweise unverschuldet aufgrund seiner gesundheitlichen Situation, andererseits trug er mit seinem Verhalten zweifellos auch selbst dazu bei. Dass sich seine finanzielle Situation vor diesem Hintergrund eher schlecht präsentiert – gemäss eigenen Angaben weist er Schulden bei Kollegen bzw. aufgrund der in diesem Verfahren beurteilten Sachbeschädigungen auf – korrespondiert mit seiner während langer Zeit fehlenden Erwerbssituation. In ein berufliches Umfeld ist der Beschuldigte demzufolge bislang nicht eingebunden, über die Invalidenrente samt Zusatzleistungen bzw. inskünftig Lohn aus seiner teilzeitlichen Erwerbstätigkeit von insgesamt rund Fr. 3'000.– ist er in seinem Grundbedarf indes finanziell abgesichert. Die berufliche und die finanzielle Situation des Beschuldigten sprechen insgesamt eher gegen das Vorliegen eines Härtefalls.

E. 3.4.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht übergab respektive verkaufte der Beschuldigte auch in Vorgang 4 gemeinsam mit weiteren Personen mehrere Kilogramm Marihuana hier in der Schweiz. Grundsätzlich kann im Übrigen auf die vorstehenden Erwägungen gemäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.1.). Auch bei diesem Tatvorwurf ist die objektive Tatschwere als noch leicht einzustufen.

E. 3.4.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht kann auf die vorstehenden Erwägungen gemäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.2.). Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedoch nicht relativiert.

- 64 -

E. 3.4.3

Strafart In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist auch für diesen Tatvorwurf eine Freiheitsstrafe auszusprechen, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorstehenden Erwägungen bezüglich Vorgang 1 zu verweisen ist (Erw. 3.2.3.).

E. 3.4.4

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.5

In familiärer Hinsicht leben der Vater, die Mutter, der Bruder und die Schwester des Beschuldigten in der Schweiz. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen hat der Beschuldigte seit der Scheidung seiner Eltern allerdings keinen Kontakt zu seiner Mutter mehr, obwohl sie unmittelbare Nachbarn sind, da er ihr die Scheidung bis heute nicht verzeihen könne. Zu seiner Schwester BH._____ pflegt der Beschul-

- 80 - digte ebenfalls keinen Kontakt mehr. Diese musste schliesslich auf Initiative des Beschuldigten hin gar ihren Namen von BH._____ in BH'._____ – den Ledigennamen der Mutter – wechseln (Urk. D1/67/1/5 S. 40). Vor Vorinstanz bestätigte der Beschuldigte, dass er weder zu seiner Mutter noch seiner Schwester Kontakt habe (Urk. 127 S. 3 f.), und weder seine Schwester noch seine Mutter besuchten den Beschuldigten in der Haft (vgl. ausgestellte Besuchsbewilligungen in Urk. D1/67/9/1-71). Wie die Schwester in einem Schreiben im Vorfeld der Berufungsverhandlung festhielt, kamen sich die Geschwister offenbar wieder näher, wobei BH'._____ ausführte, sie habe damals ihren Namen mehr aus Trotz gegenüber ihren Brüdern geändert (Urk. 247/4). Demgegenüber pflegt der Beschuldigte zu seinem Vater einen normalen Umgang und dieser besuchte ihn auch in der Haft, ebenso zu seinem Bruder (Urk. D1/67/9/43, D1/67/9/54 und D1/67/9/64; Urk. 127 S. 4). Zudem erhielt er in der Haft auch Besuche von Cousins, Cousinen und einem Onkel (Urk. 127 S. 4). Der Beschuldigte ist seit Mai 2020 geschieden, kinderlos und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung. Eine gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art.

E. 3.5.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht übergab respektive verkaufte der Beschuldigte auch in Vorgang 4 gemeinsam mit weiteren Personen mehrere Kilogramm Marihuana hier in der Schweiz. Grundsätzlich kann im Übrigen auf die vorstehenden Erwägungen gemäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.1.). Auch bei diesem Tatvorwurf ist die objektive Tatschwere als noch leicht einzustufen.

E. 3.5.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht kann auf die vorstehenden Erwägungen gemäss Vorgang 1 verwiesen werden (Erw. 3.2.2.). Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedoch nicht relativiert.

E. 3.5.3

Strafart In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist auch für diesen Tatvorwurf eine Freiheitsstrafe auszusprechen, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorstehenden Erwägungen bezüglich Vorgang 1 zu verweisen ist (Erw. 3.2.3.).

- 65 -

E. 3.5.4

Zwischenfazit Ausgehend von einem noch leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.6

In gesundheitlicher Hinsicht ist der Beschuldigte wie erwähnt beeinträchtigt und benötigt zur Behandlung der zystischen Lungenfibrose, die medikamentös behandelt wird, gelegentlich ärztliche Betreuung. Zweifellos könnte eine solche Betreuung aber auch in einem anderen europäischen Land – sei dies die Türkei oder

- 81 - auch das grenznahe Ausland –, in dem sich der Beschuldigte niederlassen könnte, erfolgen. Dementsprechend gehen die Ausführungen der Verteidigung bezüglich geltend gemachter Vollzugshindernisse (Urk. 244 S. 24) an der Sache vorbei. Auf die Schweiz als Wohnsitzstaat ist er für eine angemessene medizinische Behandlung jedenfalls nicht angewiesen, was gegen einen Härtefall spricht.

E. 3.6.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte besprach anlässlich der Autofahrt zum Restaurant V._____ am 14. März 2020 die Vorgehensweise eines Überfalles auf C._____ mit Q._____, wo- bei er darlegte, wie C._____ hätte zu Boden respektive zu Fall gebracht werden sollen und wie man im Falle von Gegenwehr einen Hammer gegen das Schienbein sowie, falls nötig, gegen den Kopf des Opfers eingesetzt hätte. Zudem erläuterte er, dass der Hammer in einem Gully hätte entsorgt werden sollen, Q._____ und die Mittäter zunächst hätten mit dem Fahrzeug von "U._____" flüchten und sich darauf nach kurzer Fahrt hätten trennen sollen. Die betreffende Fahrt zum Restaurant V._____ erfolgte mit dem Zweck, Q._____ zu zeigen, wer genau C._____ ist und um diesen ausfindig zu machen. Zudem unternahm der Beschuldigte vier Tage später mit den auch für den Überfall vorgesehenen "T._____" und "U._____" eine Tatortbesichtigung am Wohnort von C._____ in R._____. Am 23. März 2020, also wiederum fünf Tage nach dem Rekognoszieren, übergab der Beschuldigte schliesslich Q._____ ein abhörsicheres Mobiltelefon im Hinblick auf den geplanten Überfall, wodurch er nicht nur organisatorische, sondern auch technische Vorbereitungshandlungen traf. Bei diesem Tathandeln zeigen sich die Absichten des Beschuldigten an den "raubtypischen" Abklärungen – geografische und logistische Gegebenheiten am Überfallort, Informationsbeschaffung betreffend das Opfer u.a. mittels Eröffnung eines Instagram-Accounts – bzw. der Weitergabe entsprechender Erkenntnisse an die für den Überfall vorgesehenen Personen. Durch dieses Vorgehen traf der Beschuldigte zielstrebig, systematisch und mit einem gewissen zeitlichen Aufwand mehrere konkrete Vorbereitungshandlungen für eine schwere Körperverletzung mittels Schlägen mit dem Hammer gegen das Schienbein und das Gesicht bei Gegenwehr oder falls C._____ in Begleitung einer weiteren Person gewesen wäre. Die Planungen des Beschuldigten und seiner designierten Mittäter

- 66 - wiesen mithin einen hohen Detaillierungsgrad des Tatplans und eine hohe Zielstrebigkeit auf. Der Beschuldigte wäre gemäss Tatplan beim Überfall nicht unmittelbar beteiligt bzw. anwesend gewesen, was sein Verschulden aber nicht mindert. Vielmehr war er der Initiator und Organisator, der sich seine Hände nicht "schmutzig" gemacht hätte und im Hintergrund geblieben wäre. Die geplante Mitführung eines Hammers offenbart eine doch erhebliche Gewaltbereitschaft, selbst wenn dieser nur im Falle der Gegenwehr oder falls das Opfer in Begleitung einer anderen Person gewesen wäre, hätte eingesetzt werden sollen. So wäre es anlässlich dessen Einsatz nicht mehr in der Macht bzw. unter der Kontrolle des Beschuldigten gestanden, wie das Opfer verletzt – oder gar getötet, was bei Schlägen mit einem Hammer auf den Kopf durchaus im Bereich des Möglichen liegt – worden wäre. Die Vorbereitungshandlungen beinhalteten mithin mögliche schwere Körperverletzungen des Opfers. Letztlich hätte der Beschuldigte nur noch den Befehl an die ausführenden Mittäter zum Loslegen erteilen müssen. Dass die Tat nicht zur Ausführung gelangte, beruht nicht auf einem entsprechenden Entschluss des Beschuldigten, sondern der Beschuldigte wurde vorher verhaftet. Insgesamt ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

E. 3.6.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Sein Hauptmotiv bestand in einer Bestrafungsaktion gegen C._____, der sich seiner Ansicht nach ihm bzw. seinem Freundeskreis gegenüber ungebührlich verhalten habe bzw. Kollegen der designierten Mittäter angegriffen habe im Vorfeld des Tatplanungszeitraums. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedenfalls nicht relativiert.

E. 3.6.3

Zwischenfazit Ausgehend von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 67 -

E. 3.7

An noch eingetragenen Vorstrafen weist der Beschuldigte nur eine auf: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. August 2015 wurde er wegen Landfriedensbruchs und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 236). Aus den Beizugsakten jenes Verfahrens geht hervor, dass der Beschuldigte bereits als junger Erwachsener zwei Strafbefehle erwirkte: Am 18. September 2009 wurde er von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 7 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Sodann wurde er am 2. Februar 2012 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen mehrfacher versuchter Nötigung und Tötlichkeiten verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Anrechnung von zwei Tagen Untersuchungshaft bestraft (Beizugsakten Proz. Nr. F-3/2014/ 131100933 Urk. D1/36/3 und D1/36/4). Festzustellen ist mithin, dass sich die Begangung von Straftaten und entsprechende Verurteilungen wie ein roter Faden durch das Erwachsenenleben des Beschuldigten ziehen. Von keiner dieser Verurteilungen liess er sich entscheidend beeindrucken, sondern vielmehr verübte er die Delikte, wegen denen er in vorliegendem Verfahren verurteilt wird, lediglich ab rund einem Jahr nach Ablauf der letzten Probezeit. Auch ist in den Verurteilungen des Beschuldigten eine doch sehr bedenkliche Steigerung der Intensität seiner Straftaten festzustellen. Waren es einst vergleichsweise Bagatell-Geldstrafen, ist aktuell eine mehrjährige Freiheitsstrafe auszusprechen. Zu seinen Gunsten spricht unter diesem Aspekt einzig, dass der Beschuldigte weder während des vorzeitigen Strafvollzugs (Urk. 233 S. 2 ff.) noch seit seiner Entlassung daraus Anlass zu neuerlichen Strafuntersuchungen gab (Urk. 236). Von einer gelungenen Integration des Beschuldigten in die hiesige Rechtsordnung kann in einer Gesamtbetrachtung aber keine Rede sein, was gegen einen Härtefall spricht.

E. 3.7.1

Objektive Tatschwere Gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau BF._____ verübte der Beschuldigte im Nachtclub "I._____" einen Buttersäureanschlag, wobei er selber aber nicht vor Ort im Club war. BF._____ verschüttete in Anwesenheit von Gästen und Personal Buttersäure aus einer mitgebrachten PET-Flasche im Bereich der Bar sowie über die

Abdeckung des DJ-Pultes. Aufgrund des penetranten Gestanks musste der Club anschliessend während fünf Tagen geschlossen bleiben und es war eine umfangreiche Reinigung erforderlich. Der Sach- und Betriebsschaden belief sich auf gesamt knapp Fr. 35'000.–, wodurch die Grenze zu einer qualifizierten Sachbeschädigung deutlich überschritten wurde. Nichtsdestotrotz sind noch deutlich schwerere qualifizierte Sachbeschädigungen denk- und vorstellbar. Der Beschuldigte war an der unmittelbaren Tatausführung nicht beteiligt. Zudem war er nicht der Initiator für den Anschlag, sondern er wurde im Auftrag einer unbekannten respektive nicht genannten männlichen Person tätig. Leicht verschulden-smindernd wirkt, dass der Beschuldigte in keiner Weise profitierte, sondern die ihm für den Anschlag bezahlten Fr. 1'000.– seiner die Tat unmittelbar ausführenden Ex-Ehefrau übergab, selbst wenn dies am verübten Sachschaden nichts zu ändern vermag. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 3.7.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Persönlich profitierte er finanziell nicht von der Tat, so dass insofern kein persönliches finanzielles Motiv seinerseits gegeben ist. Immerhin profitierte aber seine damalige Ehefrau vom ihr ausbezahlten "Gauernerlohn". Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedenfalls nicht relativiert.

E. 3.7.3

Zwischenfazit Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden erscheint eine Strafe von

E. 3.8

Da der Beschuldigte erst durch die Heirat seiner Ex-Ehefrau BF'._____ die italienische Staatsbürgerschaft erhielt und auch kein Italienisch spricht (Prot. II S. 24), stünde als primäres Zielland im Falle einer Landesverweisung die Türkei im Vordergrund, sodass die (Wieder-)Eingliederungs- und (Re-)Integrationsmöglichkeiten des Beschuldigten in der Türkei zu prüfen sind. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschuldigte einen Onkel in der Türkei. Zudem sei er ab und zu dorthin gegangen, um Verwandte zu besuchen (Urk. D1/67/2/9 S. 14). Nebst dem erwähnten Onkel hat er mithin offenbar noch weitere Verwandte in der Türkei; u.a. erwähnte der Beschuldigte einen Grossvater (Urk. D2/67/2/2 S. 9). Vor Vorinstanz bestätigte er dies insofern, als dass sein damals ca. 90-jähriger Grossvater mütterlicherseits in der Türkei lebe. Dieser wolle aber keinen Kontakt (mehr) zu ihm. Sein Onkel sei vor vier bis fünf Wochen verstorben (Urk. 127 S. 4). Jedenfalls von Ferienaufenthalten ist dem Beschuldigten sein Heimatland anerkanntermassen bekannt und auf die Frage, ob er eine Liegenschaft in der Türkei besitze, bestätigte er in der Untersuchung, dass er, wenn sein Grossvater sterbe, eine grosse Drei- oder Vierzimmerwohnung erben werde (Urk. D2/67/2/2 F/A 83). Vor Vorinstanz führte er zu diesem Thema aus, es handle sich um einen (Wohn-)Block mit mehreren Wohnungen in BJ._____ (Urk. 127 S. 8). Zudem spricht der Beschuldigte fließend Türkisch (Urk. 127 S. 8), auch wenn er geltend machte, Türkisch nicht schreiben zu können (Prot. II S. 24, 29). Der Beschuldigte ist mit seinem Heimatland insgesamt aber vertraut und ggf. könnte er gar (Mit-)Eigentümer einer Liegenschaft in der Türkei werden. Anzuführen ist, dass es ihm als italienischem Staatsbürger und damit EU-Bürger aber auch ohne weiteres möglich wäre, sich angesichts der geltenden Personenfreizügigkeit im Falle der Annahme einer zumindest teilzeitlichen Erwerbstätigkeit in jedem EU-/EWR-Land

niederzulassen; so z.B. in seinem Zweit- heimatstaat Italien (vgl. Urk. 233 S. 4) oder im grenznahen deutschsprachigen Ausland. Hierdurch wäre auch ein persönlicher Umgang mit seinen in der Schweiz lebenden nahen Verwandten problemlos möglich. Und auch im Falle einer von ihm erwähnten möglichen Wiederverheiratung mit BF. _____ wäre dieser eine solche Übersiedlung wohl ohne grössere Probleme möglich. Der Beschuldigte ist mit 35

- 83 - Jahren auch noch ziemlich jung und jedenfalls noch in einem Alter, in dem es ihm möglich sein dürfte, sich in einem anderen Land eine neue Existenz aufzubauen. Insgesamt sind die gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederungs- und (Re-)Integrationsmöglichkeiten des Beschuldigten in der Türkei oder im grenznahen Ausland zumindest nicht als deutlich schlechter einzustufen, als dies in der Schweiz der Fall ist, was gegen einen Härtefall spricht.

E. 3.8.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte liess durch Mittäter über einen Zeitraum von drei Monaten vier Anschläge auf das Restaurant "E. _____" mit einem Schaden von insgesamt knapp Fr. 19'000.– verüben, wodurch die Grenze zu einer qualifizierten Sachbeschädigung nur eher leicht bzw. nicht um ein Vielfaches überschritten wurde. Einerseits wurden jeweils die Frontfenster eingeschlagen, andererseits – am 26. Januar 2020 – die beiden Eingangstüren bzw. deren Türfenster beschädigt, eingeschlagen bzw. zertrümmert. Die Rolle des Beschuldigten war auch bei diesem Deliktsvorwurf wiederum diejenige des Planers und Organisators, indem er die Anschläge nicht eigenhändig ausübte, sondern sie weiteren Personen in Auftrag gab. Er agierte im Hintergrund, wobei er die ausführenden Täter mit jeweils Fr. 100.– entschädigte. Hintergrund der Anschläge war, dass der Beschuldigte den Geschäftsführer zur Aufgabe dessen Betriebes bringen wollte, um in derselben Lokalität selbst eine ...-bar mit dem Angebot illegaler Wettspiele und dadurch erhofften lukrativen Einnahmen zu betreiben. Durch dieses planmässige, wiederholte, zielgerichtete und auch perfide Vorgehen manifestierte der Beschuldigte eine doch erhebliche kriminelle Energie. Die objektive Tatschwere ist insgesamt im Rahmen einer qualifizierten Sachbeschädigung als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

E. 3.8.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das Motiv war rein finanzieller Art und stellt damit einen egoistischen Beweggrund dar, indem er sich hierdurch eine geeignete Lokalität zu verschaffen erhoffte. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedenfalls nicht relativiert.

E. 3.8.3

Zwischenfazit Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 69 -

E. 3.9

In Würdigung aller Umstände spricht primär die lange Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls, indem ihn eine Verweisung aus dem Land zweifellos schwer treffen würde. Wie gezeigt ist darüber hinaus von keiner klar überdurchschnittlichen sozialen, familiären und wirtschaftlichen

Integration auszugehen. Zudem fehlen zwingende Gründe, weswegen der Beschuldigte auf einen Verbleib in der Schweiz angewiesen wäre. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist angesichts der langen Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz letztlich aber doch zu bejahen.

E. 3.9.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte liess durch Mittäter innert zehn Tagen um den Jahreswechsel 2019/2020 – in damit engem zeitlichen und sachlichem Zusammenhang – zwei Anschläge auf das ...-geschäft "BG._____" mit einem Sachschaden von insgesamt knapp Fr. 8'000.– verüben, wobei sich die Schadenssumme relativ nahe am qualifizierten Fall bewegt, was verschuldenserschwerend wirkt. Demgegenüber handelte es sich bei den beschädigten Gegenständen nicht um Dinge mit einem hohen Affektionswert für deren Besitzer, sondern es wurden Schaufenster und die Eingangstüre einer Geschäftslokalisierung beschädigt, was wiederum verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Immerhin waren die Sachbeschädigungen für die Eigentümer- und Mieterschaft mit erheblichen Umtrieben verbunden. Die Rolle des Beschuldigten war auch bei diesem Deliktsvorwurf wiederum diejenige des Planers und Organisators, indem er die Anschläge nicht eigenhändig ausübte, sondern sie weiteren Personen in Auftrag gab. Er agierte im Hintergrund, wobei er die ausführenden Täter mit jeweils Fr. 100.– entschädigte. Hintergrund der Anschläge war, dass der Beschuldigte den Geschäftsführer zur Aufgabe dessen Betriebes bringen wollte, um in derselben Lokalisation selbst eine ...-bar mit dem Angebot illegaler Wettspiele und dadurch erhofften lukrativen Einnahmen zu betreiben. Durch dieses planmässige, wiederholte, zielgerichtete und auch perfide Vorgehen manifestierte der Beschuldigte eine doch erhebliche kriminelle Energie. Die objektive Tatschwere ist insgesamt im Rahmen des Grundtatbestands der Sachbeschädigung als keinesfalls mehr leicht zu bezeichnen.

E. 3.9.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Das Motiv war rein finanzieller Art und stellt damit einen egoistischen Beweggrund dar, indem er sich hierdurch eine geeignete Lokalisation zu verschaffen erhoffte. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektiven Zumessungsgründe jedenfalls nicht relativiert.

- 70 -

E. 3.9.3

Strafart Wie gezeigt, stehen die beiden Sachbeschädigungen in einem sehr engen zeitlichen und sachlichem Zusammenhang, indem sie beide mit demselben Handlungsziel gegen dieselbe Eigentümer- und Mieterschaft verübt wurden. Sodann ist der Beschuldigte vorbestraft, wobei hierzu auf die vorstehenden Erwägungen zum Cannabishandel zu verweisen ist (Erw. 3.2.3.). Dass sich der Beschuldigte vor diesem Hintergrund von der Aussprechung einer Geldstrafe für diesen einen Deliktsvorwurf in genügendem Masse beeindrucken liesse, ist daher nicht anzunehmen. In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist daher für die beiden Sachbeschädigungen zulasten des ...-geschäfts "BG._____" eine Gesamtfreiheitsstrafe auszusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2 m.w.H.).

E. 3.9.4

Zwischenfazit Ausgehend von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden erscheint eine Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. 3.10. Asperation Einsatzstrafe bilden die 14 Monate Freiheitsstrafe für den Kokainbesitz. Von den weiteren Deliktswürfen ergehen addiert 24 Monate ebenfalls für mehrfache Verhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, doch stehen jene Delikte in keinem engeren sachlichen Zusammenhang mit dem Delikt der Einsatzstrafe. Die weiteren Deliktswürfe sind im Verhältnis zur Einsatzstrafe ohne engen sachlichen Zusammenhang. Das Asperationsprinzip kann sich daher vorliegend nur vergleichsweise leicht auswirken. Von den addiert 62 Monaten für die weiteren Deliktswürfe erscheint es in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen, 45 Monate strafferhöhend zu berücksichtigen. Insgesamt resultieren somit 59 Monate Freiheitsstrafe.

- 71 - 3.11. Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung seines subjektiven Verschuldens ausgehend von einem Strafraum von einer Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr bis zu 20 Jahren als keineswegs mehr leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Freiheitsstrafe von 59 Monaten. 4. Täterkomponenten und weitere Zumessungsgründe

E. 4

Juni 2019 organisieren lassen, sich bei einem Unbekannten "AE. _____" erkundigt, ob dieser bei "AF. _____" auf die Schnelle € 23'000.– wechseln könne, und "AG. _____" über seinen Flug nach Holland informiert, worauf dieser dem Beschuldigten die Kontaktperson in Holland genannt und dem Beschuldigten Anweisungen gegeben habe, wie er das Bargeld (€ 23'000.–) beim Flug im Handgepäck verstecken solle. Am 4. Juni 2019 sei der Beschuldigte mit dem Flugzeug von Zürich nach Holland gereist und habe mit der Kontaktperson "AH. _____" ein bevorstehendes Treffen besprochen, bei welchem die bevorstehende Marihuana-Einfuhr in die Schweiz hätte besprochen bzw. abgeschlossen werden sollen. Am 7. Juni 2019 habe die holländische Kontaktperson "AH. _____" den Beschuldigten telefonisch darüber informiert, dass die Lieferung mit dem bestellten Marihuana unterwegs sei und am Abend ankommen dürfte, ebenso habe "AH. _____" dem Beschuldigten Marke und Kontrollschild des Kurierfahrzeuges mitgeteilt, worauf der Beschuldigte seinerseits "AC. _____" telefonisch kontaktiert und diesem mitgeteilt habe, dass er ihm die Details der Lieferung per Telefon mitgeteilt habe und er – "AC. _____" – nachschauen solle. Etwas später habe der Beschuldigte wiederum telefonisch mit "AC. _____" die ankommende Lieferung aus Holland bzw. wer mit welchem Auto die Lieferung abholen würde, besprochen. Der Beschuldigte habe dabei gewusst, dass die Einfuhr von Marihuana in die Schweiz verboten/strafbar sei (Urk. D1/67/13/40 S. 6-9).

- 37 -

E. 4.1

Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und

migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plä- doyer 5/16, S. 101 ff.). Die Sachfrage entscheidet sich mithin in einer Interessen- abwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzu- ordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landes- verweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beur- teilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin ma- nifestierende Gefährlichkeit des Täters bzw. der Täterin für die öffentliche Sicher-

- 84 - heit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.1.2; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2; 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4; je mit Hinweisen). Bezüg- lich Verurteilungen wegen des schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG hat das Bundesgericht eine sehr strenge Rechtsprechung und hält fest, dass Ver- brechen gegen das Betäubungsmittelgesetz aus rein pekuniären Motiven als schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung gelten und dementsprechend das öffentliche Interesse stark zu gewichten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.10).

E. 4.2

Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Ver- hältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 145 IV 161 E. 3.4; je mit Hinweisen). Unerheblich ist dabei, ob die Konfor- mität der Landesverweisung mit den Garantien der EMRK in derselben oder in einer separaten Erwägung geprüft wird (Urteil des Bundesgerichts 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 4.2). Die Staaten sind nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen. Berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (BGE 146 IV 105 E. 4.2). Erforderlich ist zunächst, dass die aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und ver- hältnismässig ist (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 143 I 21 E. 5.1). Nach der Rechtspre- chung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Um- fang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, §§ 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49-51 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 146 IV 105 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5, nicht publ. in:

- 85 - BGE 147 IV 340). Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 35 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.5.2.2; 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.4). Das Bundesgericht hat so- dann festgehalten, dass unter dem Blickwinkel

von Art. 8 EMRK eine lange Anwesenheitsdauer und die damit verbundene normale Integration nicht genügt. Vielmehr seien besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur notwendig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.2 m.w.H.).

E. 4.2.1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. August 2015 wurde der Beschuldigte wegen Landfriedensbruchs und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 236). Diese Verurteilung ist zwar nur teil-

- 73 - weise einschlägig und liegt im heutigen Zeitpunkt bereits neun Jahre zurück. Im Deliktszeitraum war die Probezeit aber erst seit gut einem Jahr abgelaufen. Weitere Vorstrafen weist der Beschuldigte nicht auf. Die Vorstrafe ist strafferhöhend zu berücksichtigen, wenn auch angesichts des Zeitablaufs und der bloss teilweisen Einschlägigkeit nur leicht.

E. 4.2.2

Die Delikte gemäss Anklage vom 12. August 2021 mit Deliktszeitraum Mai 2019 bis März 2020 beging der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung betreffend die Delikte zum Nachteil von B._____ und H._____, welches Verfahren im August 2017 seinen Anfang nahm. Nachdem der Beschuldigte am 4. August 2017 in dieser Sache verhaftet und am 5. August 2017 einvernommen wurde, hatte er ab diesem Zeitpunkt Kenntnis vom gegen ihn laufenden Verfahren. Dieser Umstand wirkt ebenfalls leicht strafferhöhend.

E. 4.3

Vorab ist festzuhalten, dass sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz wie erwähnt als besonders streng präsentiert. Dabei ist zu beachten, dass "Drogenhandel" bereits von Verfassungen wegen in der Regel zu einer Landesverweisung führt (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Urteil des Bundesgerichts 6B_1351/2021 vom 18. April 2023 E. 1.6 m.w.H.). Selbst wenn wie vorstehend dargelegt ein schwerer persönlicher Härtefall des Beschuldigten noch zu bejahen ist, so überwiegt angesichts der mit vorliegendem Urteil auszusprechenden mehrjährigen Freiheitsstrafe insbesondere aufgrund des qualifizierten Betäubungsmitteldelikts, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung und der weiteren Drogendelikte das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib im Land deutlich. Art und Schwere der Straftaten sprechen klar gegen den Beschuldigten, ebenso die Tatsache, dass er diese nicht etwa als noch etwas unreifer junger Erwachsener, sondern vielmehr im Alter von rund 30 Jahren beging. Zudem zieht sich die Begehung von Straftaten, wie ihm Rahmen der Härtefallprüfung dargelegt, wie ein roter Faden durch das bisherige Leben des Beschuldigten, wobei eine bedenkliche Steigerungstendenz festzustellen ist, weswegen ihm trotz Wohlverhaltens im Strafvollzug und seit der Entlassung daraus eine schlechte Prognose zu stellen ist. Das Fernhalteinteresse der Schweiz gegenüber dem Beschuldigten ist damit entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 244 S. 6 ff.) durchaus hoch. Demgegenüber spricht einzig die lange Aufenthaltsdauer deutlich zu Gunsten des Beschuldigten. Der Beschuldigte hat zwar wie vorstehend erwähnt alle seine engs-

- 86 - ten Verwandten wie Eltern und Geschwister in der Schweiz. Eine von Art. 8 EMRK geschützte eigene Kernfamilie in Person einer Ehepartnerin und/oder Kindern hat er aber bislang nicht. Selbst im Falle einer Wiederverheiratung mit BF._____ könnte die Partnerschaft in der Türkei oder im grenznahen Ausland gelebt werden, zumal seine Ex-Ehefrau und ggf. künftige Ehefrau ebenfalls die italienische Staatsangehörigkeit wie auch die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt. Betreffend Bindungen des Beschuldigten zu seinem Heimatstaat ist festzuhalten, dass diese klar gegeben sind. Mit dessen Kultur und Sprache ist er jedenfalls vertraut. Schliesslich ist auch das Kriterium des Gesundheitszustandes neutral zu bewerten, indem der Beschuldigte auch in jedem möglichen künftigen Wohnsitzstaat die notwendige medizinische Behandlung erhalten kann, was insbesondere für das grenznahe Ausland gilt. In wirtschaftlicher Hinsicht stellt die 70% IV-Rente die Haupteinnahmequelle des Beschuldigten dar. Als EU-Bürger würde ihm diese zumindest auch im Falle einer Übersiedlung in einen EU- oder EWR-Staat und ggf. auch in die Türkei, was mit der zuständigen IV-Stelle vom Beschuldigten abzuklären wäre, weiterhin ausbezahlt (vgl. <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/obligation-d-informer-pour-les-rentiers/quitter-la-suisse/droit-au-paiement-d-une-rente-ai-a-l-etranger.html>). Für eine wirtschaftliche Lebensgrundlage wäre mithin auch im Falle einer Landesverweisung gesorgt. Die Aussprechung einer Landesverweisung stellt für den Beschuldigten daher zwar zweifelsohne einen Eingriff von gewisser Schwere dar. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist jedoch festzustellen, dass die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz angesichts der Schwere der von ihm begangenen Delikte, die zur Aussprechung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe führen, das öffentliche Interesse an der Aussprechung eines Landesverweises nicht überwiegen und diese demnach entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 244 S. 19 ff.) auch mit Art. 8 EMRK vereinbar ist. Die Güterabwägung fällt somit deutlich zu Ungunsten des Beschuldigten aus. 5. Prüfung nach FZA

E. 4.4

Verfahrensdauer Die ursprünglich für den 15. Dezember 2023 geplante Berufungsverhandlung musste wie vorstehend dargelegt (Erw. I.1.1.) aus organisatorischen Gründen auf den 29. Oktober 2024 verschoben werden. Die hieraus resultierende Verzögerung des Berufungsverfahrens ist nicht vom Beschuldigten verursacht, ist indessen geeignet, sich insgesamt negativ für ihn auszuwirken, da es umso länger dauert bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, auch wenn der Beschuldigte per 17. November 2023 zur Vermeidung von Überhaft aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen wurde (Urk. 215 und 216 sowie 219). Eine Erstreckung der Freiheitsstrafe ist aber entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 240 S. 18) nicht gegeben. So wurde eine vom Beschuldigten am 29. Dezember 2022 geführte Beschwerde ans Bundesgericht gegen die Verfügung vom 29. November 2022, mit der ein früheres Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug abgewiesen worden war (Urk. 184), vom Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, mit Urteil 1B_651/2022 vom 18. Januar 2023 abgewiesen (Urk. 189). Jedenfalls bis zum geplanten Ersttermin für die Berufungsverhandlung war die Haft bzw. der vorzeitige Strafvollzug völlig korrekt. Aufgrund der Verschiebung wurde der Beschuldigte somit sogar um knapp einen Monat früher entlassen. Die zufolge Verzögerung des Berufungsverfahrens überlange Verfahrensdauer ist aber leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 4.5

Fazit bezüglich Täterkomponenten und weiteren Zumessungsgründen Den je leicht strafehöhend wirkenden Zumessungselementen der Vorstrafe und des Delinquierens während laufendem Strafverfahren stehen die strafmindernden Kriterien der teilweisen Geständnisse und der überlangen Verfahrensdauer gegen- über. Letztere überwiegen dabei leicht, wobei dies – nachdem seit dem vorinstanz- lichen Entscheid ein zusätzliches strafminderndes Kriterium hinzugekommen ist – im Vergleich zum Entscheid der Vorinstanz entsprechend stärker der Fall ist. Die

- 75 - nach den Tatkomponenten festgesetzte Strafe von 59 Monaten Freiheitsstrafe ist aufgrund der Täterkomponenten um 6 Monate zu reduzieren. 5. Gesamtwürdigung

E. 5

Kilogramm Marihuana (Vorgang 5; Urk. 129 S. 1 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung dieselben Anträge (Urk. 240 S. 2).

E. 5.1

Im Falle von Personen aus EU- oder EWR-Staaten, wie dem Beschuldigten, ist weiter das Verhältnis zu prüfen zwischen Art. 66a StGB, welcher eine obligato- rische Landesverweisung bei Begehung einer Katalogtat vorsieht, und dem Freizü-

- 87 - gigeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681), welches in Art. 5 Abs. 1 Anhang I festhält, dass die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ge- sundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Das Bundesgericht äus- serte sich u.a. in BGE 145 IV 364 zum Verhältnis und führte aus, die Schweiz habe bei der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen die völkerrechtlichen Verpflichtun- gen zu beachten (E. 3.4.1). Das FZA sei so auszulegen, wie sein gewöhnlicher Wortsinn es nahelege. Dabei soll in Betracht gezogen werden, dass die Schweiz kein EU-Mitgliedstaat sei und im Zweifel bei der Beurteilung des Vorliegens einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit weniger strenge Massstäbe anlegen dürfe (E. 3.8). Der gewöhnliche Wortlaut des FZA besteht unter anderem in einem ausdrücklichen Verweis auf die einschlägige Richtlinie 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öf- fentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (Art. 5 Abs. 2 Anhang I) und die dazu ergangene Rechtsprechung vor dem 21. Juni 1999 (Art. 16 Abs. 2 FZA). Bei der strafrechtlichen Landesverweisung ist, soweit Staatsangehö- rige der Mitgliedstaaten der EU betroffen sind, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhältnis- mässig ist. Automatismen sind weder zu Lasten noch zu Gunsten des Beschuldig- ten zulässig. Eine Beendigung des Aufenthaltes setzt eine tatsächliche, gegenwä- tige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft voraus, wobei an das persönliche Verhalten des Beschuldigten angeknüpft und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Nicht erforderlich ist jedoch, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden muss, dass die Person erneut straffällig wird. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann genügen, so- fern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körper- liche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 55 E. 4.4). Das Bundesgericht hielt fest, dass die Voraussetzung der gewissen Schwere der Straftat gemäss seiner Rechtsprechung beim qualifizierten Drogenhandel in der Regel erfüllt ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_378/2018

vom 22. Mai 2019 E. 4.3.2 f. und E. 4.4). Nichterwerbstätige bzw. Rentner fallen nur in den Anwendungsbereich des Abkommens,

- 88 - wenn sie die Voraussetzungen aus Art. 24 Abs. 1 Anhang 1 FZA erfüllen (Art. 6 FZA). Der Beschuldigte, dem als IV-Bezüger genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, so dass er keine Sozialhilfegelder beziehen muss, steht damit grundsätzlich unter dem Schutz des FZA.

E. 5.2

Bezüglich Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem FZA kann auf die vorstehenden Erwägungen zur Frage des Härtefalls und der Güterabwägung verwiesen werden, wobei letztere auch die Frage der Prüfung der Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union beantwortet. Die Tatvorwürfe der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu schwerer Körperverletzung und der weiteren Drogendelikte für die insgesamt eine mehrjährige unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen ist, sind entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 244 S. 20 ff.) ohne Weiteres als Straftaten von einer gewissen Schwere zu qualifizieren, die auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA einen Landesverweis rechtfertigt. Zudem ist dem Beschuldigten eine schlechte Prognose zu stellen, womit eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgeht. Das FZA steht somit der Landesverweisung nicht entgegen. 6. Dauer der Landesverweisung 6.1. Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1 mit Hinweisen). Dem Sachgericht kommt bei der Festle-

- 89 - gung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteile des Bundesgerichts 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1; 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5, nicht publ. in: BGE 146 IV 105). 6.2. Der Beschuldigte wird wegen mehrerer schweren Delikte verurteilt, wobei sein Gesamtverschulden auch innerhalb des nach oben weiten Strafrahmens als keineswegs mehr leicht zu qualifizieren ist und letztlich eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren auszusprechen ist. Der Beschuldigte delinquierte über eine Zeitspanne von mehreren Monaten. Sein jeweils zielgerichtetes und systematisches Vorgehen zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie, wobei die Delinquenz Delikte mit unterschiedlichen beeinträchtigten Rechtsgütern betrifft. Der Beschuldigte ist zudem mehrfach und zum Teil einschlägig vorbestraft. Es besteht mithin aus Sicht der Schweiz ein starkes öffentliches Entfernungs- und Fernhalteinteresse. 6.3. Unterzieht man den Deliktskatalog des Art. 66a Abs. 1 StGB einer genauen Betrachtung, so zeigt sich, dass der Gesetzgeber die mögliche Spannweite der Dauer der Landesverweisung von 5 bis 15 Jahren einerseits auf schwerste Delikte, wie Mord oder vorsätzliche Tötung (lit. a), andererseits aber unter Umständen selbst auf gewisse Bagatelldelikte im Bereich der Vermögensdelikte,

die unter lit. d, e und f der Bestimmung zu subsumieren wären, angewendet haben will. Das Verschulden des Beschuldigten bezüglich seiner Katalogtaten ist mithin auch bei dieser Betrachtung im mittleren Bereich anzusiedeln. Insofern erscheint die seitens der Vorinstanz (Urk. 140 S. 194) gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. l und o StGB festgesetzte Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren nicht unangemessen. Unter Mitberücksichtigung der gesundheitlichen Situation des Beschuldigten mit einer ggf. reduzierten Lebenserwartung (vgl. Urk. 244 S. 24) erscheint es indessen gerechtfertigt, die Dauer der Landesverweisung auf 7 Jahre herabzusetzen. 7. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem Nachdem der Beschuldigte auch italienischer Staatsangehöriger ist, fällt eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS ausser Betracht.

- 90 - VI. Beschlagnahmen 1. Ausgangslage

E. 9

Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 68 -

E. 13

BV geschützte Kernfamilie weist der Beschuldigte in der Schweiz mithin entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 244 S. 6) nicht auf, auch wenn er und seine Ex-Ehefrau BF._____ ihre Beziehung mit je einer eigenen Wohnung (Prot. II S. 19; Urk. 247/6) und zuvor bereits während des vorzeitigen Strafvollzugs (Urk. 233 S. 3 f.) wieder aufgenommen haben. Weiter verfügt der Beschuldigte in der Schweiz über ein gewisses soziales Umfeld in Form von Kollegen, mit denen er einen Teil seiner Freizeit verbringt. In einem Verein oder einer ähnlichen Institution ist er dagegen nicht aktiv. Seine Freizeit verbringt er mit Sport und Krafttraining, Schach spielen und Spaziergängen mit dem Hund (Urk. 127 S. 6). Mithin besteht – auch wenn der Beschuldigte gesellschaftlich als durchaus gut integriert bezeichnet werden kann – weder bezüglich Familie, noch bezüglich Freundeskreis und hinsichtlich regelmässiger Freizeitbeschäftigungen eine besonders enge Bindung zur Schweiz, die für die Bejahung eines Härtefalls sprächen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.